

beits- oder Ausbildungsplatz zu finden) haben diejenigen, die über einen deutschen Schulabschluß verfügen. Eine *Berufsausbildung* sollte wenigstens begonnen werden (Lehre, Grundlehrgänge). In jeder Anstalt muß wenigstens ein Brückenlehrer eingesetzt werden.

- Der Ausbildung einer »russischen« *Subkultur* muß entgegen gewirkt werden. (Belegungsstrategie: Mischbelegung; also keine rußlanddeutsch dominierten Häuser oder Wohngruppen.) Der Jugendstrafvollzug darf für die Aussiedler eben nicht zum »Trainingslager für Gewaltbereitschaft« werden. Vielmehr muß er in seinen Wohngruppen, in der Schule und in den Arbeitsbetrieben mehr und mehr Elemente einer »Just Community« (im Sinne des amerikanischen Entwicklungspsychologen *Kohlberg*) entfalten und damit soziales Lernen und eine moralische Weiterentwicklung ermöglichen.
- Intensive Beratung und (nach Möglichkeit) Vermittlung von *Suchtgefährdeten in Therapie*.
- Sorgfältige *Entlassungsvorbereitung*. Im Vollzug begonnene Maßnahmen (z. B. Berufsausbildung) müssen draußen fortgeführt werden; eine Überleitung an die Bewährungshilfe, die sich nicht in einem Telefonat oder Aktenübersendung erschöpft, muß erfolgen.
- Wissenschaftliche *Ursachen- und Begleitforschung*. Angesichts unseres geringen Wissenstandes über Probleme junger straffälliger Aussiedler ist diese dringend erforderlich. Sie dient außerdem der Überprüfung und qualitativen Verbesserung der vollzuglichen Arbeit und ist geeignet, routinemäßiger Erstarrung entgegenzuwirken.

Prävention im Vorfeld

Es bedarf kaum einer näheren Begründung, daß präventive Maßnahmen, die Straffälligkeit und womöglich Inhaftierung junger Aussiedler verhindern können, absoluten Vorrang haben müssen. Dabei geht es zunächst weniger um das Verhalten junger Aussiedler, als vielmehr um die *Verhältnisse*, in denen sie leben. Wenn nicht weiter

steigende Kriminalität riskiert werden soll, müssen die *Integrationshilfen* für die jungen Aussiedler wieder verbessert werden, statt – wie geschehen – die vom Bund zu finanzierende Sprachförderung von 12 auf sechs Monate zu halbieren und die geförderten Betreuerstellen der Wohlfahrtsverbände drastisch zu reduzieren!

Außerhalb, wie im Jugendstrafvollzug, stellt sich aber als ein Hauptproblem jeglicher Prävention die Frage: Wer vermittelt den jugendlichen und heranwachsenden Aussiedlern hiesige Normen, die sie ja erst kennenlernen müssen, und auf welche Weise geschieht das?

Wer sind die relevant others, die peer-groups? Oder anders gefragt: Wie und durch wen sollen die jungen Aussiedler für die Demokratie und den Rechtsstaat geworben werden?

Für die Schule bedeutet dies, daß besonderer Wert auf das Erlernen und *Einüben demokratischer Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse* gelegt werden muß. Ebenso muß das Sammeln von Erfahrungswissen über die den Aussiedlern fremde marktwirtschaftliche Ordnung ermöglicht werden. Alltagsprobleme in diesen Bereichen müssen gemeinsam mit Lehrern, Ausbildungsmeistern, Sozialarbeitern besprochen werden; immer jedoch unter Einbeziehung eines Brückenlehrers. *Soziales Training*, speziell auf die Bedürfnisse der jungen Aussiedler abgestimmt, ist also notwendig.

Angesichts der großen Bedeutung der *Gleichaltrigengruppe* für die Entwicklung Jugendlicher kommt es schließlich entscheidend darauf an, sie an nicht subkulturell orientierte peer-groups heranzuführen. Hier ist aufsuchende Jugendsozialarbeit gefordert, stehen Sportvereine, Jugendverbände, Kirchen und Kommunen in der Verantwortung.

Verschärfte Repression, die üblicherweise angeratene Reaktion, kann dagegen zur Integration junger Aussiedler nichts beitragen. Sie führt in der Regel nur zu vermehrter Ausgrenzung – und das wäre nicht nur teuer, sondern auch gefährlich.

Dr. Joachim Walter ist Leiter der Justizvollzugsanstalt Adelsheim in Baden-Württemberg

BETREUUNGSPLÄNE IN DER BEWÄHRUNGSHILFE

Alter Wein in neuen Schläuchen?

● Renate Haase

Betreuungspläne beziehungsweise Hilfe- oder Behandlungspläne gewinnen in der sozialen Arbeit zunehmend an Bedeutung. Sie sind zum Beispiel im KJHG oder im Strafvollzugsgesetz seit langem vorgeschrieben und in der Praxis der Erziehungshilfen oder der Vollzugsanstalten weitgehend eingeführt. In der Freien Straffälligenhilfe gehören sie zum Instrumentarium des Qualitätsmanagement und der Leistungsverträge. Auch bei der Bewährungshilfe gibt es nun erste Initiativen in einigen Ländern wie zum Beispiel Berlin oder Schleswig-Holstein. Obwohl insoweit zum Beispiel auch aus der Schweiz oder Österreich positive Beispiele und Erfahrungen vorliegen, gibt es noch Schwierigkeiten bei der Einführung und Umsetzung. Die Leiterin der Sozialen Dienste der Justiz in Berlin berichtet über den dortigen Stand der Entwicklung.

Als im Frühsommer 1996 der Entwurf für eine neue (die »alte« AV sollte zum 31.12.96 auslaufen) »Ausführungsvorschrift über die Organisation und die Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz« (im Folgenden: AV SoDJ) von der Fachabteilung der Senatsverwaltung für Justiz ins Haus der SoDJ kam, löste dieser bei vielen Kolleginnen und Kollegen erheblichen Ärger aus.

Nicht zuletzt war der § 20 des Entwurfs Ursache für die allgemeine Empörung:

»Spätestens sechs Wochen nach der Übernahme der Bewährungsaufsicht ist ein schriftlicher Betreuungsplan aufzustellen, der unter Berücksichtigung der Auflagen und Weisungen der auftraggebenden Stelle Angaben über Art, Umfang, Dauer und Durchführung von Betreuungsmaßnahmen enthält. Die Probandinnen/Probanden sind an der Aufstellung des Plans zu beteiligen.

Der Betreuungsplan ist entsprechend der Entwicklung der Probandin/des Probanden fortzuschreiben.

In regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle sechs Monate ist zu prüfen, ob die Maßnahmen aufrechterhalten bleiben müssen. Ist die Hälfte der Bewährungszeit abgelaufen, soll sich die Prüfung auch darauf er-

strecken, ob die Beendigung der Bewährungszeit angeregt werden kann. Geschieht dies nicht, so sind die Gründe hierfür in der Akte zu vermerken.«

In einer ersten Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Berlin der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (im Folgenden: LAG/ADB e.V. = Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e.V.) hieß es dazu:

»Wir (kommen) insgesamt zu dem Ergebnis, daß der AV-Entwurf den notwendigen fachlichen Anforderungen nicht gerecht wird.«¹

Um es deutlich zu sagen: Nicht die Überlegungen zur notwendigen Klarheit professionellen Handelns, Nachvollziehbarkeit und Wirksamkeit in laufenden Bewährungsaufsichten, auch nicht die Heranziehung beruflicher Standards² war Grund für die (auch) vom Berliner LAG-Vorstand geäußerte Kritik.

Kritisiert wurden vielmehr Inhalt und Ausgestaltung des AV-Entwurfes allgemein und seines § 20 insbesondere.

Es ist wohl allen Praktikern deutlich, daß allein schon die zeitliche Vorgaben zum Betreuungsplan – auch angesichts wachsender Fallzahlen, bereits erfolgtem Personalabbau und zunehmender Lebenslagenver-

schlechterung der Klientel – professionellen Maßstäben nicht entsprechen/entsprechen konnten.

In der Vielzahl von internen und externen Stellungnahmen (Kollegenschaft, Personalrat und Leitung der SoDJ / Fachöffentlichkeit) wurde versucht, die Fachabteilung zu einer Änderung des AV-Entwurfs zu bewegen.

Der Vorsitzende der ADB e.V. führte in seiner Stellungnahme aus, »daß die geplante AV insgesamt auf ein repressives Kontrollinstrument reduziert werden soll.«³

Eine Einschätzung, die von vielen Kolleginnen und Kollegen geteilt wurde.

Am 7.4.97 trat die neue AV SoDJ in Kraft. Es war erreicht worden, die Fachabteilung davon zu überzeugen, den Entwurf in einigen Punkten zu ändern, so auch Teile des § 20. Darüber hinaus wurde Leitung und Kollegenschaft der SoDJ eingeräumt, binnen eines Jahres selbst einen Vorschlag für den geforderten Betreuungsplanes vorzulegen:

»§ 20 tritt am 1. Mai 1998 in Kraft. In der Übergangszeit ist der Betreuungsplan von der Leiterin der Sozialen Dienste nach fachlichen Gesichtspunkten inhaltlich auszugestalten.«⁴

Es bildete sich eine Arbeitsgruppe aus sieben Personen – davon zwei aus der Leitung der SoDJ –, die unter Heranziehung vergleichbarer Hilfepläne einen Entwurf erarbeiteten.

Selbstgesetzter Arbeitsauftrag war es dabei auch, die Arbeitshilfe Betreuungsplan nicht zu aufwendig und kompliziert zu gestalten (z. B. Multiple Choice bei der Erhebung möglichst vieler Daten).

Dieser Entwurf wurde den Kolleginnen und Kollegen der SoDJ in einer Veranstaltung vorgestellt und dort diskutiert. Die gemeinsam erarbeiteten Veränderungen, Verbesserungen, Vereinfachungen etc. wurden nach Möglichkeit – ebenso wie die Inhalte der anschließenden Erörterung mit der Fachabteilung – in die Endfassung aufgenommen.

Der Datenschutzbeauftragte der SoDJ stellte nach eingehender Prüfung des Betreuungsplanes fest:

»Inhalt und Umfang des Erhebungsbogens sind durch die Aufträge gem. den Vorschriften des StGB, der StPO und der GnO abgedeckt. Zu beachten ist jedoch, daß die Daten beim Probanden selbst erhoben werden, für die Aufgabenerledigung erforderlich sein müssen und auch nur für den Zweck erhoben und verarbeitet werden dürfen. Daten dürfen also nicht auf Vorrat und ohne jeglichen Bezug zum Auftrag erhoben werden. Der Betreuungsplan ist auf jeden Fall mit Beteiligung des/der Probanden(in) zu erstellen.«⁵

Mit Datum vom 8.5.98 wurde die AV SoDJ (§ 20 Abs. 2 u. 3) wie folgt geändert:

»Der Betreuungsplan ist entsprechend der Entwicklung der Probandinnen und Probanden laufend fortzuschreiben. Dabei ist zu prüfen, ob die Maßnahmen aufrechterhalten bleiben müssen. Ist die Hälfte der Bewährungszeit abgelaufen, soll sich die Prüfung alle sechs Monate auch darauf erstrecken, ob die Beendigung der Bewährungsaufsicht angeregt werden kann. Geschieht dies nicht, so sind die Gründe hierfür in der Akte zu vermerken.«

Parallel zur Erarbeitung eines Betreuungsplanes in der Bewährungshilfe für Erwachsene erreichte die Berliner Verwaltungsreform die SoDJ.

Ihre deklarierten Ziele lauten:

- *Kreativität, Leistungsmotivation und Initiative bei den Angehörigen des Öffentlichen Dienstes*
- *Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit in der Organisation, und nicht zuletzt*
- *Zufriedenheit der Auftraggeber (bei den SoDJ: Gerichte und Klientel).*

Ganz im Sinne der Verwaltungsreform soll der jetzt vorliegende Betreuungsplan⁶ vor allem zwei Funktionen erfüllen:

1. Kurzer und einfacher Überblick (auch im Vertretungsfall) über die aktuelle Situation der Probandin/des Probanden. Dieser Überblick wird laufend fortgeschrieben.⁷

Die hier erhobenen Daten können auch für eine Bedarfsermittlung (spezielle Arbeits-, Wohnprojekte usw.) oder zu einer Untersuchung über die Lebenslagen der Klientel der Bewährungshilfe herangezogen werden.

2. Gemeinsam mit der Probandin/dem Probanden wird der Versuch unternommen, eine Problembeschreibung zu entwickeln, aus der sich kurz-, mittel- und langfristige Ziele in der Bewährungszeit entwickeln lassen.⁸

Dabei ist nach sozialpädagogischen Kriterien zu prüfen, ob Auflagen und Weisungen – einschließlich der Unterstellung – (noch) notwendig und wirksam und ggf.

Änderungen, Aufhebungen oder vorzeitige Beendigung der Bewährungszeit zu empfehlen sind.

Nach einem Jahr – im Sommer 1999 – soll Bilanz gezogen werden. Ob es ein »guter Tropfen« ist, der da angesetzt worden ist, wird sich zeigen.

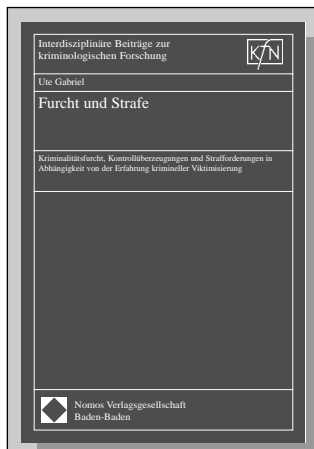
Ein Kollege, der dem Betreuungsplan eher skeptisch gegenübersteht, berichtete vom Erstgespräch mit einem Probanden. Zum Abschluß dieses Gesprächs informierte er über seine Absicht, anläßlich des nächsten Gesprächs mit der gemeinsamen Erstellung des Betreuungsplanes zu beginnen.

Darauf der Proband: »Echt cool, echt korrekt, ey!«

Renate Haase ist Berliner Sprecherin der LAG Berlin in der ADB e.V., Gerichtshelferin und Bewährungshelferin bei den Sozialen Diensten der Justiz

Anmerkungen

- 1 Schreiben der LAG an die Fachabteilung, 23.08.96.
- 2 Standards der ADB e.V., verabschiedet auf der Delegiertenkonferenz am 21.11.97.
- 3 Stellungnahme der ADB e.V., 06.03.97.
- 4 Schlußbestimmung der AV SoDJ, § 27.
- 5 Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten, 24.04.98.
- 6 Der Betreuungsplan kann bei der Autorin als Kopie angefordert werden: Renate Haase, Bundesallee 199, 10717 Berlin.
- 7 Betreuungsplan, Teil I, A-J.
- 8 Betreuungsplan, Teil II-VII.



Ute Gabriel

Furcht und Strafe

Kriminalitätsfurcht, Kontrollüberzeugungen und Strafforderungen in Abhängigkeit von der Erfahrung krimineller Viktimisierung

1998, 151 S., brosch., 32,- DM, 234,- öS, 29,50 sFr; ISBN 3-7890-5525-5

(Interdisziplinäre Beiträge zur Kriminologischen Forschung, Bd. 12)

Die Arbeit untersucht die individuelle Reaktion eines Verbrechensopfers. Sie konzentriert sich auf die von Opfern geäußerten Forderungen nach einer Bestrafung kriminellen Handelns sowie ihrer Wahrnehmung von Kriminalität als Bedrohung.

NOMOS Verlagsgesellschaft · 76520 Baden-Baden